

Bebauungsplan Nr. 339

Kennwort: „Eschendorfer Aue – Teilabschnitt West“, der Stadt Rheine

I. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der:

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- keine -

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt, Der Landrat; Stellungnahme vom 26.04.2018

„Innerhalb des B-Plangebietes befindet sich eine Kieselrotfläche, die gem. des Altlastenerlasses vom 14.03.2005 des Landes NRW in der vorgelegten Fassung des B-Planes noch gekennzeichnet ist. Durch neuere Untersuchungen aus dem Jahr 2018 wäre ein weitaus größerer Bereich als Fläche mit erheblichen Bodenbelastungen zu kennzeichnen. Derzeit wird die Sanierung des Areals durch die Stadt Rheine vorbereitet. In Abstimmung mit den Projektverantwortlichen der Stadt soll vor Festsetzung des B-Planes die Sanierung der Flächen durchgeführt werden, sodass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann. Die Arbeiten sollen gutachterlich begleitet und dokumentiert werden. Nach Nachweis der nutzungsbezogenen Sanierung und Vorlage des Berichts wird eine abschließende Stellungnahme abgegeben.“

2.2 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, 48369 Saerbeck; Stellungnahme vom 18.04.2018

„Gegen das o.g. Planvorhaben werden keine landwirtschaftlichen Bedenken als öffentlich-rechtlicher Belang vorgetragen. Da das Gelände der ehemaligen General-Wever-Kaserne überbaut wird, verliert die Landwirtschaft keine Flächen durch den Bebauungsplanentwurf. Begrüßt wird aus agrarstruktureller Sicht, dass neben der ökologischen Aufwertung von Flächen im Plangebiet die weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer direkt angrenzenden Intensivgrünlandfläche erfolgen und Ökopunkte hier insbesondere durch eine intensive ökologische Aufwertung generiert werden. Insgesamt wird damit der Landwirtschaft kaum Fläche entzogen.“

2.3 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, 48147 Münster; Stellungnahme vom 28.04.2018

„Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da Wald betroffen ist. Auf dem Flurstücken 147 (3006 qm) und 146 der Flur 175, Gemarkung Rheine-Stadt handelt sich im Wald im Sinne des Gesetzes, der überplant werden soll. Bei einer Waldinanspruchnahme, wie beim Flurstück 147 geplant, muss der Waldersatz im Verhältnis 1 :2 mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen anerkannter Herkunft, innerhalb der auf Eingriff folgenden Pflanzperiode erbracht werden. Es wird eine hinreichende Beschreibung der Kom-

pensationsmaßnahme benötigt (z. B. Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe / Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %).

Zudem ist ein Abstand von Wald (Flurstück 146) zu Gebäuden einzuhalten. Bezüglich Abständen zu Gebäuden können wir gemäß § 52 Landesforstgesetz nur Empfehlungen aussprechen. Dieser besagt, dass es die Aufgabe ist "Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen." Die Abstände, i.d.R. ca. 15 m bei nicht bewohnten Gebäuden (z.B. Lagerhallen usw.) und 35 m bei bewohnten Gebäuden, sollten eingehalten werden, da sich im Traufbereich der Bäume die Wurzeln der Bäume befinden und Äste herunterfallen können und durch einen zu geringen Abstand die Belange des Waldes berührt werden können. Zudem ist mit einer erhöhten Verkehrssicherung zu rechnen. Hierzu ist der Eigentümer des Waldes in das Verfahren mit einzubeziehen. Sollte Wald (auch Waldränder) in Anspruch genommen werden ist das Regionalforstamt erneut zu beteiligen. Wald ist im Verhältnis 1:2 auszugleichen."

2.4 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, 48636 Coesfeld; Stellungnahme vom 02.05.2018

„Mit Schreiben vom 12.01.2017 hatte ich im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken bezüglich des Bebauungsplanes erhoben. Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf den im Vorfeld gemeinsam abgestimmten Ausbau des Knotenpunktes Elter Straße (L593) / Scharnhorststraße. Der Ausbau sollte dabei zum signalgesteuerten Knotenpunkt erfolgen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Besprechungstermin vom 20.12.2016 in dem der Ausbau als geeignete Form der Anbindung angesehen wurde.

Der nun vorliegende Bebauungsplan sieht als mögliche Variante der Anbindung einen Ausbau des Knotenpunktes zu einem kleinen Kreisverkehrsplatz mit einem Durchmesser von 30 m vor. Hiergegen bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland erhebliche Bedenken.

So kann bei einem Durchmesser von 30 m die erforderliche Ablenkung gradeausfahrender Kraftfahrzeuge (Ablenkung > 2 BZ) nicht eingehalten werden. Dadurch besteht eine erhöhte Unfallgefahr. Weiterhin ist die Befahrbarkeit, besonders für den Schwerlastverkehr, erschwert. Ich halte es für notwendig, sofern die Anbindung weiterhin über einen Kreisverkehrsplatz erfolgen soll, vorab mit der Straßenbauverwaltung die erforderliche Geometrie abzustimmen.

Ich weise darauf hin, dass für die Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten für die Anbindung des Plangebietes der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Rheine und der Regionalniederlassung Münsterland - auf der Grundlage eines abgestimmten Ausbauentwurfes - erforderlich ist. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Kosten für die Anbindung gemäß § 34 StrWG NRW von der Stadt Rheine zu tragen sind.“